

Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Vorlage des Bundesrates vom 23.2.2011

Stellungnahme

Stand 19. August 2011

Zwangsheirat.ch, Terre des Femmes Schweiz, Halt Gewalt Basel, die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und weitere Organisationen (im Gespräch) unterstützen sämtliche Ergänzungsaufforderungen, neuen Forderungen sowie die Anregung zur Diskussion im vorliegenden Papier.

«Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.» (Art. 16, Abs. 2 Allg. Erklärung der Menschenrechte von 1948)

Der Zwang zu Ehe und Familie, Zwangsverheiratungen und Zwangsehen sind auch in der Schweiz eine Realität. Aufgrund von parlamentarischen Vorstössen hat sich der Bundesrat dem Thema angenommen und unter anderem am 26. Februar 2011 ein Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vorgelegt, dessen Debatte noch 2011 im Parlament beginnen soll. Wir begrüssen grundsätzlich die Aktivitäten des Bundes. Wir befürworten die Bekämpfung von Zwangsheiraten in den verschiedenen Gesetzesbereichen. Gleichzeitig sehen wir auch Lücken und Verbesserungsbedarf in dieser Gesetzesvorlage. Im Anschluss an die folgende Übersicht über unsere Forderungen stellen wir die verschiedenen Aspekte detaillierter dar. Konkrete Gesetzesänderungen und/oder -erweiterungen sind jeweils fett geschrieben und unterstrichen.

A) Wir unterstützen folgende Vorschläge des Bundesrates:

- die Zwangsverheiratung als unverjährbarem Eheungültigkeitsgrund.
- die Eheschliessung in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht (Art. 44 [neu] IPRG).

B) Wir ergänzen folgende Vorschläge des Bundesrates:

- Erfassung der Zwangsehe:
 - o die Ausweitung des vorgeschlagenen Straftatbestandes auf die Zwangsehe.
 - o die Ergänzung von AuG Art. 50 um Zwangsverheiratung *und* Zwangsehe
- Unterstützung und Schutz für Opfer durch Behörden.
- Schulung von Zivilstands-, Migrationsämtern und anderen Behörden.
- ein vom Zivilstand unabhängiges Aufenthaltsrecht für Opfer.
- die Altersgrenze bei Eheschliessungen als unbefristeter Eheungültigkeitsgrund

C) Wir fordern neu zu den Vorschlägen des Bundesrates

- ein Rückkehr- und Aufenthaltsrecht für ins Ausland Verheiratete (sowie deren Kinder).
- Sensibilisierungen und Verpflichtungen für Schweizer Vertretungen im Ausland.
- adäquate, nachhaltige Lösungen für Schutz, Begleitung, Beratung und Prävention.
- Hilfe für Asylsuchende aus EU und EFTA (Dublin).
- die Nicht-Anerkennung der Stellvertreterei.
- das Mindestalter 18 Jahre für den Ehegattennachzug.

D) Weiterer Diskussionsbedarf zum Schutz der Opfer:

- Umgehung der vorgesehenen gesetzlichen Anzeigen- bzw. Meldungspflicht durch die Zivilstands- und andere Behörden durch eine anonyme Meldepflicht auf Verordnungsebene zwecks Datenerhebung. (Schweizer Zivilstandsregister?)

Erläuterungen zu den Forderungen:

A) Unterstützung der folgenden Vorschläge:

1) Ein Ja zu Zwangsverheiratung als unverjährbarer Eheungültigkeitsgrund

Gemäss Gesetzesentwurf des Bundesrats (BBl 2011 2229, 2231):

ZGB Art. 105 Ziff. 5 (neu):

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

5. ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat, es sei denn dieser Ehegatte will die Ehe weiterführen;

Erläuterung:

Wir befürworten grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Zwangsverheiratung den unbefristeten Eheungültigkeitsgründen zu unterstellen. Zwangsehen sollen keiner Verjährung unterliegen. Wir begrüssen es, dass von Amtes wegen Klage erhoben werden kann. So wird der Druck von der betroffenen Person genommen, selbst gerichtlich vorzugehen. Wir begrüssen den neuen Ungültigkeitsgrund des fehlenden Willens (Art. 105 Ziff. 5 VE ZGB). Der allfällige Wille zur Weiterführung einer nicht aus freiem Willen geschlossenen Ehe sollte in der Praxis allerdings gründlich überprüft werden, damit Opfer aufgrund von familiärem Druck nicht in einer Zwangsehe (Bleibezwang) verbleiben müssen. Allgemein anzumerken bleibt, dass die bereits heute gültige Regelung, wonach „jedermann klagen [kann], der ein Interesse hat“ (Art. 106 Abs. 1 ZGB) im Fall der Anwendung auf die Zwangsheirat auch falsche Klagen fördern könnte.

2) Ein Ja zur Eheschliessung in der Schweiz, die dem schweizerischen Recht untersteht

Gemäss Gesetzesentwurf des Bundesrats (BBl 2011 2229, 2232):

IPRG Art. 44

Die Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht.

Erläuterung:

Der Bundesrat schlägt neu in Art. 44 IPRG vor, dass die Eheschliessung in der Schweiz ausschliesslich dem schweizerischen Recht untersteht. Die bisherige Möglichkeit, wonach eine Ehe zwischen AusländerInnen geschlossen werden kann, wenn sie den Voraussetzungen des Heimatrechts eines der Brautleute entspricht, soll gemäss Bundesrat gestrichen werden. Wir begrüßen diesen Vorschlag.

B) Ergänzungen der Vorschläge des Bundesrates:

3) Erfassung der Zwangsehe: gesamtes Gesetz auch für den Verbleib in der Ehe unter Zwang

Das vorliegende Gesetz hat einen grundsätzlichen Mangel: Es richtet seinen Blick nur auf die Eheschliessung unter Zwang (*Zwangsverheiratung*), jedoch nicht auf den Verbleib in einer Ehe unter Zwang (*Zwangsehe*). So kann auch eine einst aus Liebe eingegangene Heirat in eine Zwangsehe münden, wenn Trennung und Scheidung verunmöglicht werden. Mit der jetzigen Gesetzesvorlage wird daher nur ein Teil der Zwangs- und Gewaltausübungen rund um Heirat und Ehe erfasst. Es gilt, die Vorlage zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass auch die Zwangsehe abgedeckt wird. Daraus ergeben sich zwei konkrete Forderungen:

3.1 Straftatbestand zu Zwangsverheiratung auf Zwangsehe ausdehnen

Gesetzesentwurf des Bundesrats (BBl 2011 2229, 2233) ergänzen:

StGB Art. 181a (neu) , Abs. 1

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft einzutragen zu lassen **oder in einer Ehe oder Partnerschaft zu verbleiben**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterung:

Der Bundesrat schlägt eine neue Strafnorm „Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft“ (Art. 181a) vor. Je nach Fall werden Zwangsheirat und Zwangsehe über das bestehende Gesetz mit Straftatbeständen wie Nötigung, Drohung, Entführung, Freiheitsberaubung, körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt abzudecken versucht. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass Strafnormen gegen überkommene gesellschaftliche Praktiken als *Ergänzungsmaßnahme* bei der Sensibilisierung und Prävention, Schutz und Beratung von Opfer angesehen werden sollten. Eine explizite Strafnorm kann jedoch insbesondere bei der Bekämpfung von im Ausland geschlossenen Zwangsheiraten hilfreich sein. Wird ein spezifischer Straftatbestand Zwangsheirat eingeführt, darf sich dieser nicht nur auf die Eheschliessung unter Zwang beziehen, sondern dann muss das Gesetz auch den Verbleib in der Ehe unter Zwang explizit verbieten, siehe dazu den Vorschlag zu einer entsprechenden Erweiterung des bundesrätlichen Vorschlags. Wichtig und richtig ist zudem, dass die Begehung im Ausland auch erfasst werden soll (Art. 181a Abs. 2 neu).

3.2 AuG Art. 50 mit Zwangsverheiratung *und* Zwangsehe ergänzen

Gesetzesentwurf des Bundesrats (BBl 2011 2229, 2229) ändern und ergänzen:

AuG Art. 50 Abs. 2

Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ~~ehelicher~~ **häuslicher** Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder **diese nicht aus freiem Willen weiterführen würde** ~~und~~ oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Erläuterung:

Besitzt eine Person eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund des so genannten „Verbleib beim Ehegatten“, verliert sie diese Bewilligung bei einer Trennung und muss in ihr Herkunftsland zurückkehren. Dies kann von Zwangsverheiratung/Zwangsehe Opfer davon abhalten, sich zu trennen und sich gegen die Gewalt zu wehren, insbesondere dann, wenn ihnen im Herkunftsland aufgrund der Trennung ebenfalls Gewalt und Diskriminierung drohen.

Die Gesetzesvorlage des Bundesrates schlägt eine Verbesserung vor: AuG Art. 50, der wichtige persönliche Gründe nennt, aufgrund welcher die Behörden eine Aufenthaltsbewilligung verlängern können, soll um die Zwangsverheiratung ergänzt werden. Der Bundesrat schlägt damit die Übernahme der diesbezüglich vorbildlichen St. Galler Praxis für die ganze Schweiz vor. Auch Österreich macht damit gute Erfahrungen (vgl. NAG, § 27, Abs. 3, Z 1).

In der Gesetzesvorlage fehlt wiederum die Zwangsehe, die ebenfalls explizit erwähnt werden muss. (Weitere Forderungen zu AuG Art. 50 siehe unten.) Zur Bedingung der sozialen Wiedereingliederung (oder-Formulierung statt und-Formulierung), siehe Punkt 6 dieses Positionspapiers.

4) Unterstützung und Schutz für Opfer durch Behörden

Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzesentwurfs des Bundesrats:

ZGB Art. 43a Abs. 3 bis (neu) ergänzen (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2231)):

Die Zivilstandsbehörden treffen geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

ZGB Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ergänzen (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2231):

Andernfalls trifft das Zivilstandsamt geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

ZGB Art. 106 Abs. 1 ergänzen durch dritten Satz (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2231):

Die Behörden treffen geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

AuG Art. 45a (neu). Um einen weiteren Satz ergänzen (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2229):

Die Behörden treffen geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

AuG Art. 50, Abs. 2 (neu). Um einen weiteren Satz ergänzen (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2229):

Die Behörden treffen geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

AuG Art. 85 Abs. 8 (neu). Um einen weiteren Satz ergänzen (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2229):

Die Behörden treffen geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

AsylG Art. 51 Abs. 1bis (neu)). Um einen weiteren Satz ergänzen (vgl. Entwurf, BBl 2011 2229, 2230):

Die Behörden treffen geeignete Massnahmen für Beratung und Schutz der Opfer.

Die Zivilstandsbehörden und andere Behörden sollen zur Unterstützung der Opfern verpflichtet werden. Die neuen Regelungen sehen bisher jedoch keine verbindliche und der (Gefährdungs-)Situation entsprechende Information, Beratung, Begleitung der Opfer vor. Damit die neuen Gesetze den Opfern helfen und nicht im Gegenteil Gewaltsituationen verschärfen, müssen die Abläufe so konzipiert werden, dass eine Gefährdung der Opfer minimiert und aufgefangen wird sowie die Behörden zu Unterstützungs- und Schutzmassnahmen gesetzlich verpflichtet werden. Optimal wäre es, diese Verpflichtung zu Schutz und Unterstützung in einem separaten Gesetzesartikel abschliessend zu regeln, wodurch die Wiederholung dieser Bedingung überflüssig würde. Da es sich um spezifische Formen von Gewalt

handelt, welche sich von anderen bekannten Formen familiärer Gewalt unterscheiden, müssen diese Regelungen entsprechend entwickelt werden. Damit diese Regelungen adäquat sind und den Bedürfnissen und Gefährdungen der Opfer entsprechen, ist es wichtig, dass bei der Erarbeitung dieser Weisung auf die Erfahrungen spezialisierter Fachstellen zurückgegriffen wird.

Der Bundesrat schlägt neu einen Eheungültigkeitsartikel im Ausländergesetz vor. Gemäss Art. 45a (neu) AuG melden die Migrationsbehörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs Anhaltspunkte für eine Eheungültigkeit nach Art. 105 Ziff. 5 (neu) oder Ziff. 6 (neu) ZGB, der für die Klage nach Art. 106 ZGB, zuständigen Behörde. Bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, wird das Bewilligungsverfahren für den Ehegatten gemäss Gesetzesentwurf sistiert. Eine ähnliche Regelung wie bei der Sistierung ist bei folgenden Artikeln vorgesehen: Art. 85 Abs. 8 (neu) AuG; Art. 51 Abs. 1bis (neu) AsylG; Art. 71 Abs. 1bis (neu) AsylG. Der Sistierungsprozess kann ohne umfassende Schutzmassnahmen für die Opfer ein verschärftes Gefahrenpotenzial hervorrufen, was unbedingt zu vermeiden ist.

5) Schulung von ZivilstandsbeamtInnen, Migrationsbehörden und anderen Verwaltungsmitgliedern

„Insbesondere sollen die Grundausbildung der Zivilstandsbeamten und -beamtinnen

für die Erlangung des Fachausweises (Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV) und die Weiterbildungsgänge in den Kantonen so ergänzt werden, dass Zwangsheiraten besser verhindert bzw. adäquat angegangen werden können.“ (Botschaft des Bundesrates, S. 2214).

Anliegen:

Der Bundesrat soll die für Zwangsheirat und Zwangsehe adäquate Aus- und Weiterbildung der zuständigen Behördenmitglieder sowie den Fachstelleneinbezug bei behördlichen Entscheidungen in Fällen Zwangsheirat und Zwangsehe rechtlich verbindlich verankern.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, die Zivilstandsbehörden stärker in der Verhinderung von Zwangsverheiraten einzubinden. Neu sollen die Zivilstandsämter eine Trauung verweigern sowie Straftaten anzeigen (ZGB Art. 43a Abs. 3bis neu). Wir sehen die ZivilstandsbeamtInnen als wichtige AkteurInnen in der Bekämpfung von Zwangsverheiraten, wie dies auch ZGB Art. 99, Abs. 1 Ziff. 3 vorsieht. Doch die weitgehenden Kompetenzen in der Entscheidung, ob jemand heiraten darf und die Pflicht zur Strafanzeige sehen wir kritisch. Denn wenn die ZivilstandsbeamtInnen gezwungen sind, eine solche Entscheidung in einem komplexen Umfeld zu treffen, brauchen sie Unterstützung. Daraus lässt sich folgern, dass interkulturelle und sensibilisierende Schulungen in der obligatorischen Aus- und Weiterbildung von ZivilstandsbeamtInnen wichtig sind, damit die Prüfung, ob die Eheschliessung dem freien

Willen gemäss der vorgeschlagenen Erweiterung von ZGB Art. 99 entspricht, sachlich zielführend vorgenommen werden kann (siehe Botschaft des Bundesrates S. 2214). Bei Verdachtsfällen mit fremdsprachigen AntragstellerInnen sollen ZivilstandsbeamtInnen Fachstellen beiziehen.

Ähnlich wie die Anzeigepflicht der ZivilstandsbeamtInnen sehen neue Regelungen im Zivil-, Ausländer- und Asylrecht (Art. 106 Abs. 1 ZGB, neu Art. 45a AuG, Art. 85 Abs. 8 AuG, Art. 51 Abs. 1bis AsylG, Art. 71 Abs. 1bis AsylG) vor, dass Behörden bei Verdacht auf Eheungültigkeit, zum Beispiel aufgrund des fehlenden freien Willens der EhepartnerInnen, eine Meldung machen müssen. Aufgrund dieser Aufgaben bzw. Kompetenzen ist auch für diese Behördenmitglieder eine interkulturelle und sensibilisierende Schulung notwendig.

6) Gesichertes vom Zivilstand unabhängiges Aufenthaltsrecht für Opfer¹

6.1 Erweiterung des geltendes Rechts:

AuG Art. 50 Abs.1

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42, ~~und 43~~ ~~45~~ weiter, wenn: [...] (VZAE Art. 77 Abs. 2 wird damit binfällig).

6.2 Ergänzung und Abänderung der Neuerung im Gesetzesentwurf des Bundesrats (vgl. BBl 2011 2229, 2229):

AuG Art. 50 Abs. 2

Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freien Willen geschlossen hat oder **diese nicht aus freiem Willen weiterführen würde** ~~und~~ ~~oder~~ die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland deswegen stark gefährdet erscheint.

6.3 Antrag an den Bundesrat: Ergänzung von

VZAE Art. 77, Abs. 6: lit. f (neu):

Berichte von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen

6.4 **Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. : 210)**

¹ Siehe dazu auch den Bericht „Häusliche Gewalt und Migrantinnen“ der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2011.

Erläuterungen:

Ad 6.1: Der Bundesrat hat in AuG Art. 50 Abs. 2 die Problematik erkannt und schlägt nun ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht in solchen Fällen vor, in denen „die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen“ wurde. Damit will der Bundesrat die bereits heute gültige St. Galler Praxis für die ganze Schweiz verallgemeinern. In Österreich machen Betroffene und Fachstellen mit dem dort seit 2009 gültigem zivilstandsunabhängigen Aufenthaltstitel für Opfer von Zwangsheirat (vgl. NAG, § 27, Abs. 3, Z 1) gute Erfahrungen. Wir begrüßen deshalb diese längst fällige Erweiterung sehr.

Das jetzt vorgeschlagene zivilstandsunabhängige Aufenthaltsrecht schützt nicht alle Opfer von Zwangsheiraten und Zwangsehen : Deshalb fordern wir die gleiche Handhabung wie beim Art. 45a AuG (neuer Vorschlag von Bundesrat) mit dem Verweis auf Art. 42 bis 45 AuG. Der Opferschutz sollte nicht davon abhängig gemacht werden, welchen Aufenthaltsstatus die Opfer besitzen. Dadurch würde VZAE Art. 77 Abs. 2 hinfällig.

Ad 6.2: Auch Opfer einer *Zwangsehe* im weiter oben definierten Sinn sollen ein Anrecht auf ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Wir fordern eine entsprechende Ergänzung der Gesetzesvorlage.

Ad 6.2, letzter Teil: Der kumulativen Anforderung sowohl im geltenden Gesetz wie im Erweiterungsvorschlag des Bundesrates stehen wir kritisch gegenüber und schlagen deshalb statt einer „und“-Formulierung eine „oder“-Formulierung AuG Art. 50 Abs. 2 vor. Die folgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, weshalb die Hürden für ein vom Zivilstand unabhängiges Aufenthaltsrecht auch mit der neuen Gesetzesvorlage nach wie vor (zu) hoch sein können. Nach geltendem Recht muss, um bei einer Trennung die Aufenthaltsbewilligung verlängern zu können, entweder die Ehe mehr als drei Jahre gedauert haben und die Integration erfolgreich sein oder muss sich die Person in einer Notlage befinden *und* die Reintegration im Herkunftsland stark gefährdet sein. Indem der Gesetzgeber auch in Fällen von häuslicher Gewalt kumulative Bedingungen festgelegt hat, die Anforderungen sehr hoch sowie die Beweislast gross ist, ist der angestrebte Schutz nahezu wirkungslos geworden. Deshalb ist die bestehende kumulative Anforderung im Gesetz geändert und keine neuen kumulativen Anforderungen formuliert werden: Gelingt es den Opfern, die erlittene Gewalt zu beweisen, soll laut Bundesgericht² das Kriterium der sozialen Wiedereingliederung (entgegen der gesetzlichen Formulierung) nicht noch zusätzlich geprüft werden. Das Bundesamt für Migration hat aufgrund dieses Entscheides die Weisung an die Kantone entsprechend angepasst³. Nun gilt es für die Kantone, diese Weisung umzusetzen. Die neue

² BGE 136 II 1

³ Siehe 6.15.3 Wichtige persönliche Gründe, in: Bundesamt für Migration, Weisung Familiennachzug, Version 1.1.11 (Stand 1.7.2011), S. 30. Zugriff auf: http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_auslaenderbereich/familiennachzug/6-familiennachzug-d.pdf (besucht am 15. August 2011).

Gesetzesvorlage soll die Anforderungen, wonach „die Ehe nicht aus freiem Willen“ geschlossen wurde „und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint“ nicht kumulativ verknüpfen (Art. 50 Abs. 2 AuG).

Ad 6.3: Beweislast mindern und Berichte von Schutz- und Beratungsstellen einbeziehen: Die Beweislast ist für die Opfer sehr gross, unter anderem auch deshalb, weil laut Art. 77 VZAE die Aussagen der Opfer und Einschätzungen von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen nicht zwingend als Hinweise gelten. Das Bundesamt für Migration beabsichtigt, dass in Zukunft Aussagen von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen als Indiz mitberücksichtigt werden sollen (Art. 77 Abs. 5 neuer Buchstabe f VZAE). Da es für die Opfer sehr schwierig sein kann, andere geltende Beweise (Polizeirapporte, medizinische Gutachten, etc.) vorzubringen, ist es zu ihrem Schutz jedoch wichtig, dass die spezialisierten Fachstellen nicht nur als Indiz, sondern auch als Beweis in VZAE verankert werden.

Ad 6.4: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fordert in Art. 59 ein selbständiges Aufenthaltsrecht für Opfer von häuslicher Gewalt.⁴ Es wurde bereits von 15 Ländern unterzeichnet (Stand 14.8.2011). Auch die Schweiz ist aufgefordert, sollte dieses Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren.

7) Altersgrenze bei Eheschliessung als unbefristeter Eheungültigkeitsgrund

Gesetzesentwurf (BBl 2011 2229, 2231) ändern durch Streichung des Nebensatzes:

ZGB Art. 105 Ziff. 6 (neu)

einer der Ehegatten minderjährig ist., ~~es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten.~~

Erläuterung:

Eine Eheschliessung in der Schweiz setzt voraus, dass die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Im neuen Gesetzesentwurf kommt gegenüber dem Bericht mit Vorentwurf zur Motion Heberlein vom November 2008 eine Zusatzformulierung dazu, wonach dem Interesse der minderjährigen Person die Ehe aufrechterhalten erhalten werden kann, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten entspricht (ZGB Art. 105 Ziff. 6 (neu)). Der damalige Bericht mit Vorentwurf sah für ZGB Art. 106 die folgende neue Ziff. 6 vor: „zur Zeit der Eheschliessung einer der

⁴ Siehe Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Zugriff auf: <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1772191&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>

Ehegatten das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat“.⁵ Zwangsheirat.ch weist darauf hin, dass dieser Zusatz einen höheren Druck bei minderjährig verheirateten Personen durch das familiäre Umfeld hervorrufen kann, vor den zuständigen Behörden erzwungenermassen das eigene „überwiegende Interesse“ zu bekräftigen. Zudem sollen bei Minderjährigenheiraten keine Sonderlösungen propagiert werden, um das Aussenden falscher Signale zu unterbinden. Bei RechtswissenschaftlerInnen sind bisher zu diesem Punkt keine überzeugenden, übereinstimmenden Lösungen zu finden. Weil zudem Art. 44 Abs. 2 IPRG gestrichen wird - dass in der Schweiz wohnhafte, ausländische Personen eine Eheschliessung in der Schweiz nach ihrem Heimatrecht vornehmen können -, werden durch die Streichung Eheschliessungen mit Minderjährigen im Ausland möglich. Viertens existiert die Möglichkeit, dass Minderjährige, die tatsächlich in der Ehe verbleiben wollen, auch nach der Ungültigkeitserklärung ab 18 Jahren wieder dieselbe Person heiraten können. Die Streichung des genannten Artikels ist begrüssenswert, gleichzeitig sollten aber Ausweichmöglichkeiten unterbunden werden, siehe dazu unter Punkt 12.

C) Neu gestellte Forderungen, die bisher im Gesetzesentwurf nicht existieren:

8) Rückkehr- und Aufenthaltsrecht für ins Ausland Verheiratete (sowie deren Kinder)

AuG: geltendes Recht ergänzen:

AuG Art. 30, Abs. 1, lit. b

...schwerwiegenden persönlichen Härtefällen, **insbesondere bei Opfern von häuslicher Gewalt, von Zwangsheirat oder Zwangssehe,** oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Verordnungsstufe: Antrag an den Bundesrat: neuer Absatz

VZAE Art. 49 Wiedenzulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Abs. 1bis (neu)

An Ausländerinnen und Ausländer, die früher im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn sie wegen persönlichen Härtefällen, insbesondere wegen häuslicher Gewalt, Zwangsheirat oder Zwangssehe, im Ausland verbleiben mussten und innert 10 Jahren einen Antrag auf Wiedenzulassung stellen. Dabei ist auch den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen.

⁵ Motion Heberlein: Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheirat, Bericht mit Vorentwurf, November 2008, S. 29.
Rechtliche Fragen oder Anmerkungen gerne an: 079 911 00 00

Erläuterung:

Deutschland kennt ein Wiederkehrrecht für Opfer von Zwangsverheiratung und Zwangsehe von bis zu 10 Jahren. Ein solches Rückkehrrecht ist auch für die Schweiz unabdingbar. Weshalb? Eine besonders tragische Situation tritt nämlich dann ein, wenn die Opfer im Herkunftsland der Familie während den Ferien zwangsverheiratet und nicht mehr in die Schweiz zurückgelassen werden. Besitzen die Opfer kein Schweizer Bürgerrecht, verlieren sie 6 Monate nach der Ausreise aus der Schweiz ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung⁶. Ob die Opfer wieder in die Schweiz einreisen dürfen und wieder ein Aufenthaltsrecht erhalten, liegt im Ermessen der Behörden. Diese betroffenen jungen Menschen sind in der Regel in der Schweiz aufgewachsen, eventuell sogar hier geboren und sind in der Schweiz zuhause. Doch unabhängig von der Länge des Aufenthalts bzw. der Niederlassung in der Schweiz muss im Sinne des Opferschutzes den Opfern ein Recht auf Rückkehr und ein Aufenthalt in der Schweiz gegeben werden. Mit der expliziten Verankerung dieses Rechts in AuG Art. 30 sowie entsprechenden Regelungen für die Umsetzung (VZAE Art. 49) haben die Migrationsbehörden klare Instrumente in der Hand. Auch die Kinder der Opfer müssen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in die Schweiz erhalten. Ist dies nicht der Fall, müssen sich die Opfer gegen ihre Kinder entscheiden und diese verlassen, um sich aus ihrer Gewaltsituation zu befreien.

9) Schweizer Vertretungen im Ausland sensibilisieren und verpflichten

Anliegen:

Der Bundesrat soll die für Schutz und Begleitung der von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffenen Personen adäquate Aus- und Weiterbildung der Angehörigen von diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland rechtlich verbindlich verankern.

Erläuterung:

Die Schweizer Botschaften sind eine wichtige Hilfe für Opfer im Ausland. Bisher sind die diplomatischen Vertretungen jedoch nicht auf solche Hilfeleistungen vorbereitet, sie verfügen nicht über das nötige Know-how und entsprechende Regelungen. Deshalb braucht es Schulungen und klare Regelungen für Fälle von Zwangsverheiratungen und Zwangsehen im Ausland.

Ebenfalls verlieren die Opfer, welche zwar in der Schweiz lebten, jedoch kein Schweizer Bürgerrecht besitzen, ihr Anrecht auf Hilfe durch die Schweiz. Menschen, welche vor ihrer Verheiratung in der Schweiz gelebt haben, sollen jedoch ein Recht auf Hilfe durch die Botschaft erhalten. Als Vorbild dient

⁶ Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung vier Jahre lang aufrechterhalten werden. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt bereits nach 3 Monaten (Art. 61, Abs. 2 AuG).
Rechtliche Fragen oder Anmerkungen gerne an: 079 911 00 00

hier die Zusammenarbeit der staatlichen Forced Marriage Unit im Vereinigten Königreich mit den britischen Botschaften im Ausland.⁷

10) Adäquate, nachhaltige Lösungen für Schutz, Begleitung, Beratung und Prävention

Anliegen:

Überprüfen, ob das Opferhilfegesetz (OHG) und die Opferhilfeverordnung (OPV) den Bedürfnissen der Opfer von Zwangsheirat und Zwangsehe genügend Rechnung tragen.

Erläuterung:

Schutz, Begleitung, Beratung und Prävention für Opfer von Zwangsverheiratungen und Zwangsehen sollten in der Schweiz nachhaltig verankert werden, um die Opfer zu schützen. Die spezifischen Bedürfnisse der Opfer werden durch die bestehenden Strukturen nur teilweise und regional sehr unterschiedlich abgedeckt. So fehlen z.B. Anschlusslösungen an kurzfristigen Schutz, mehr Schutzinstitutionen für Mädchen, Schutz für Paare, Schutz für männliche Opfer, langfristige Lösungen.

11) Hilfe für Asylsuchende aus EU und EFTA (Dublin)

Anliegen:

Die Schweiz gewährt Personen aus der EU oder EFTA, die von Zwangsheirat oder Zwangsehe bedroht oder betroffen sind, ein Aufenthaltsrecht und beruft sich dafür auf das Selbsteintrittsrecht der Dublin-II-Verordnung (Art. 3, Abs. 2).

Erläuterung:

Sucht eine Person, die Asyl in einem EU- oder EFTA-Staat erhalten hat und in diesem Staat aufgrund der Bedrohung durch die Familie keinen genügenden Schutz und keine Möglichkeit auf ein freies Leben hat, Hilfe in der Schweiz, dann wird sie aufgrund des Abkommens von Dublin wieder zurückgeschickt. Hier braucht es eine Lösung zum Schutz der Opfer. Die Dublin-II-Verordnung bietet in Art. 3 Abs. 2 die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten, und damit auch die Schweiz, vom Recht auf Selbsteintritt Gebrauch machen.⁸ Hier sollte eine Lösung gefunden werden.

12) Stellvertreterrechte nicht anerkennen.

⁷ Siehe für einen erfolgreichen Einsatz einer britischen Sonderinheit im Ausland die Sendung „Dok“ von SF TV vom 5.10.2009: „Verkaufte Bräute“.

⁸ Vgl. den folgenden Fall: „Kirche kämpft für Irakerin“, siehe <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=ha&dig=2011%2F03%2F23%2Fa0176&cHash=388820329d>

Geltendes Recht durch einen neuen Absatz ergänzen:

IPRG Art. 45 1bis (neu)

Eine im Ausland gültig geschlossene Stellvertreterehe wird nur dann anerkannt, wenn von Rechts wegen ein Reisehindernis vorliegt, welches das persönliche Erscheinen der ehewilligen Person im Land der Eheschliessung verunmöglicht.

Erläuterung:

Eine Stellvertreterehe liegt dann vor, wenn eine bevollmächtigte Person im Namen der Braut oder des Bräutigams der zivilstandsamtlichen Trauung beiwohnt. Diese Stellvertreterehen fallen in der Schweiz i.d.R. unter Nichtehen. Wenn es aber um die Anerkennung der im Ausland gültig geschlossenen Stellvertreterehen geht, werden diese im Rahmen Art. 45 IPRG anerkannt. Es besteht hierbei die Gefahr einer Zwangsheiratung in Form der Stellvertreterehe. Der Bundesrat schlägt in seinem Entwurf hierzu keine Gesetzesänderung vor. Wir fordern, dass die Stellvertreterehe auch im Zusammenhang mit der Anerkennung im Ausland gültig geschlossenen nicht anerkannt wird. Ein Entscheid der damaligen Asylrekurskommission aus dem Jahr 2006 hat die Stellvertreterehe einer vorläufig Aufgenommenen anerkannt. Wir begrüßen diese Differenzierung im Asylbereich bei der Beurteilung der Stellvertreterehe. (Auch bei anerkannten Flüchtlingen, die von Rechts wegen nicht ins Herkunftsland reisen dürfen, bräuchte es eine entsprechende Berücksichtigung.) Daher sollte die Stellvertreterehe in diesen Ausnahmefällen erlaubt sein.

13) Mindestalter von 18 Jahren für Ehegatten im Rahmen des Familiennachzugs

AuG: geltendes Recht ergänzen:

AuG Art. 42-45, jeweils Abs. 1:

Volljährige ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen

und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

Erläuterung:

Der Bundesrat hat keinen Vorschlag für eine Regelung des Mindestalters bezüglich Ehegattennachzug im Ausländergesetz eingebracht. Eine solche ausdrückliche Erwähnung in den Artikeln 42 bis 45 AuG ist jedoch wichtig. Erstens wird damit ein klares Signal gegen Kinderheirat gesendet. Zweitens werden dadurch Ausweichmöglichkeiten von der neuen Regelung in IPRG Art. 44, Abs. 2 gemäss Gesetzesvorlage („Die Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht“) verhindert. Und drittens

werden die Anreize zur Eingehung einer Minderjährigenehe im Ausland, wie sie gemäss IPRG Art. 45, Abs. 1 grundsätzlich möglich ist, vermindert.

Der Bundesrat hatte die Prüfung der Einführung eines Mindestalters in seiner Antwort auf die Motion von Nationalrat Pius Segmüller „Mindestalter für Einwanderung durch Familiennachzug“ in Aussicht gestellt, im Falle dass „trotz der neuen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Missbräuchen im Ausländergesetz und des Mindestalters von 18 Jahren bei der Anerkennung von ausländischen Ehen weiterhin Zwangsheiraten festgestellt“ würden.⁹ Durch ein explizites Mindestalter werden schweizerische Bürger/innen und in der Schweiz wohnhafte ausländische Bürger/innen bezügliche Heiratsanforderungen gleichgestellt.

D) Weiterer Diskussionsbedarf für den Schutz der Opfer:

Die obigen Ausführungen und Vorschläge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Verschiedene Anliegen werden weiterhin mit Rechtsberatungen, Fachstellen und Einzelpersonen diskutiert, beispielsweise die **Umgehung der vorgesehenen gesetzlichen Anzeigen- bzw. Meldungspflicht durch die Zivilstands- und andere Behörden durch eine Meldepflicht auf Verordnungsebene zum Zweck der anonymisierten Datenerhebung**. Gibt es eine Möglichkeit, die Meldepflicht im Interesse der Opfer zu umgehen? Hierzu wurde noch keine schlüssige Lösung gefunden. Folgende Überlegungen sind noch nicht ausgereift:

Die Verweigerung der Eheschliessung sowie die vorgesehene Anzeigepflicht für ZivilstandsbeamtInnen und die Meldepflicht anderer Behördenmitglieder beachten die Situation und die Gefährdung der Opfer nicht: Erstens wird ausgeblendet, dass die Verweigerung der Heirat und die Strafanzeige eine Zwangs- und Gewaltsituation initialisieren oder verschärfen können. Auch eine Meldung durch eine andere Behörde kann diese Wirkung haben. Stattdessen ist der Opferschutz eindeutig ins Zentrum zu stellen. Zweitens erhöht sich mit dieser Pflicht die Schwelle für die Opfer, Hilfe in Anspruch zu nehmen, da dies Konsequenzen für ihre Familie hat. Die Erfahrung zeigt, dass ein Teil der Opfer keine Unterstützung in Anspruch nimmt, wenn dabei gleichzeitig eine strafrechtliche Verfolgung den Eltern und/oder anderen TäterInnen droht. Aus diesen Gründen fordern wir statt der vorgesehen gesetzlichen Neuerung eine anonyme Meldepflicht von Fällen von Zwangsverheiratung und Zwangshehe ohne direkte strafrechtliche Konsequenzen zu rein statistischen Zwecken (vgl. dazu die anonymisierte Meldepflicht im Fall von HIV-Infektionen gemäss der Meldeverordnung des EDI).

⁹ vgl: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20083394
Rechtliche Fragen oder Anmerkungen gerne an: 079 911 00 00

Analog zur Handhabung bei der Meldung zur häuslichen Gewalt sollen im Sinn der Güterabwägung Behörden in jedem Fall prüfen, ob eine Meldung sowie die behördlichen Folgehandlungen das Risiko einer Gewalteskalation bergen. Dabei geht es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Meldepflicht einerseits und Gefahr für Leib und Leben wie auch Persönlichkeitsschutz des Opfers andererseits. Auch hier ist hervorzuheben, dass der Opferschutz in jedem Stadium der Begleitung und Bearbeitung eines Falls an erster Stelle stehen muss.